

Satzung für den Harzklub-Zweigverein Bremen e.V.

§1

Gründung, Name, Sitz

Der Klub führt den Namen „Harzklub-Zweigverein Bremen e.V.“ und hat seinen Sitz in Bremen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

Als Zweigverein im Harzklub e.V. (Hauptverein) mit Sitz in Clausthal-Zellerfeld, ist er in der Ausübung seiner Tätigkeit an die Satzung des Hauptvereins gebunden.

Seine internen Angelegenheiten regelt der Zweigverein nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen.

§2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wanderns, Förderung des Harzer Kulturgutes, Naturschutz und Landschaftspflege und die Durchführung der in § 4 genannten Aufgaben.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke sind die Förderung des Sports, der Heimatpflege und -kunde, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Harzklub e.V. (Hauptverein) in Clausthal-Zellerfeld, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4

Aufgaben

Die Durchführung der nachgenannten Aufgaben erfolgt vorrangig in dem Betreuungsgebiet, das durch die Vereinbarung mit den Nachbarvereinen

des Harzklubs sowie dem Hauptverein festgelegt ist. Insbesondere sind dies

- 1) Förderung es Wandern, durch:
 - a) Planung und Durchführung von Wanderungen, Wanderführungen,
 - b) Anlage, Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen nach einheitlichen Richtlinien des Harzklub e.V.,
 - c) Bau und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen in der freien Landschaft, die dem Wanderer dienen, wie z.B. Aussichtspunkte, Schutzhütten, Rastplätze, Orientierungstafeln, Lehrpfade usw., nach den im Landschaftsschutzgebiet Harz geltenden Richtlinien,
 - d) Mitarbeit bei der Herausgabe und den laufenden Korrekturen von Wanderkarten,
 - e) Werbung für das Wandern, Herausgabe von Wanderinformationen und Wegebeschreibungen (Wanderführer),
 - f) Unterhaltung von Wanderheimen sowie bewirtschafteten Wanderzielen und -Hütten.
- 2) Förderung des Harzer Kulturgutes und Kenntnis der Harzer Naturschätze, durch:
 - a) Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern insbesondere in der freien Landschaft, Werbung und Mitarbeit bei der Baudenkmalpflege,
 - b) Förderung und Verbreitung der Heimatzeitschrift des Harzklubs „Der Harz“ und anderer heimatkundlicher Publikationen,
 - c) Förderung der Heimatforschung,
 - d) Durchführung von Jugendarbeit,
 - e) Förderung geowissenschaftlicher Kenntnisse am Beispiel Harz.
- 3) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, durch:
 - a) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere bei Wanderführungen u.a. Veranstaltungen, Ausstellungen und in Druckschriften,
 - b) Praktische Maßnahmen der Biotopgestaltung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - c) Lenkung des Wandertourismus im Interesse schutzwürdiger Bereiche,
 - d) Stellungnahmen zu öffentlichen, auf die Landschaft einwirkenden Planungen in Abstimmung mit dem Hauptverein.

- 4) Förderung der Beziehungen zwischen Bremen und dem Harz, durch:
Förderung von Infrastruktur mit Bremer Bezügen.

§5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§6

Vertretung

Der Harzklub-Zweigverein Bremen wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/die erste/n und zweite/n stellv. Vorsitzende/n vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden das Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Als dann tritt zunächst der/die erste stellvertretende Vorsitzende an dessen Stelle.

§7

Haftung

Die persönliche Haftung des Vorstandes und der von ihm beauftragten Personen wegen eines bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben entstehenden, nicht vorsätzlich verursachten Schadens, ist dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber ausgeschlossen.

§8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- 2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- 3) Der Vorstand kann verdiente Mitglieder aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
- 4) Der Verein führt Ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder, Jugendliche Mitglieder, Korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- 5) Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
2. Familienmitglieder können werden: die Ehegatten und die Kinder ordentlicher Mitglieder.

- 6) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitgliedes;
2. durch den Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich;
3. durch Ausschluss, wenn er vom erweiterten Vorstand beim Vorliegen folgender Gründe beschlossen wird:
 - a) Grober Verstoß gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins und Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung;
 - b) Schädigung des Ansehens und der Bestrebungen des Vereins;
 - c) vorsätzliche, gröbliche Verletzung der Harzklub-Kameradschaft;
 - d) Ehrenrührige Bestrafung.
4. durch Streichung, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet oder wenn ein Mitglied der Jugend- und Kindergruppe die aktive Mitarbeit in der Gruppe einstellt.

Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Streichung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Die Vereinsnadel oder andere Embleme des Harzklubs dürfen nicht mehr getragen werden. Der Ausschluss kann vorgenommen werden, wenn er in einer Sitzung des erweiterten Vorstandes bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder mit Stimmenmehrheit beschlossen wird. Das Mitglied muss zu dieser Sitzung eingeladen sein, um zu den gegen das Mitglied erhobenen Vorwürfen gehört zu werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied mit Angabe des Zeitpunktes seiner Wirksamkeit vom Vereinsvorsitzenden schriftlich, durch Einschreibebrief, mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der/die Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach dem Empfang der Mitteilung beim Harzklub e.V. -Hauptverein-Clausthal-Zellerfeld schriftlich Einspruch einlegen und begründen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand des Hauptvereins entscheidet sodann endgültig über den Ausschluss.

§10

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vom Verein betriebenen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Das Mitglied ist berechtigt, das Abzeichen des Harzklubs zu tragen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung der Satzung.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen, der am 30. März eines Jahres fällig wird. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder sollen die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Vorschläge und Anregungen sowie durch praktische Mitarbeit fördern.

§11

Mitgliederversammlung

- 1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Fachwirte.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - e) Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - f) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und anderen Ehrungen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durchzuführen ist, erfolgt durch den Vorsitzenden innerhalb von drei Monaten nach Jahreschluss. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung und muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin vorliegen. Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Versammlung müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden.

- 2) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
 - b) Geschäftsbericht des/der Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Fachwirte,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahl oder Ergänzungswahl zum Vorstand und erweiterten Vorstand,
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - h) Verschiedenes.

Anträge von Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung sind mindestens eine (1) Woche vor dem Termin beim Vorsitzenden einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn sie von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsmäßig erfolgt ist.
- 4) In der Mitgliederversammlung haben die über 18 Jahre alten anwesenden Mitglieder, sowie die Organmitglieder, Stimmrecht. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Versammlung.

Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung beantragt.

- 5) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Stellvertreter erfolgt durch Handzeichen. Schriftliche Wahl ist erforderlich, wenn dies aus der Versammlung beantragt wird, oder mehrere Mitglieder benannt werden und diese sich zur Wahl bereit erklären.

Zur Wahl des/der Vorsitzenden und seines Vertreters ist mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang zwischen den Bewerbern durchzuführen. Wer die meisten Stimmen erhält, hat die Wahl für sich entschieden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zur Wahl aller weiteren Mitglieder genügt die einfache Stimmenmehrheit.

- 6) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch Handzeichen. Es können nur Mitglieder gewählt werden, die kein anderes Vorstandsamt bekleiden.

Sie dürfen höchstens 2 Jahre das Amt ausüben. Dann sind andere Mitglieder zu wählen.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der VersammlungsleiterIn und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der:

- a) ersten Vorsitzenden
- b) 1. stellv. Vorsitzenden
- c) 2. stellv. Vorsitzenden
- d) SchriftführerIn
- e) SchatzmeisterIn

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.

- 2) Dem Vorstand obliegen:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
- b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Gesamtleitung des Vereins.

Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ein. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- 3) Rechtsgeschäfte, die eine Zahlungsverpflichtung des Vereins begründen, sind nur wirksam, wenn dabei der/die SchatzmeisterIn mitgewirkt hat.

Der/die SchatzmeisterIn verwaltet das Vereinsvermögen und leistet die notwendigen Zahlungen mit Zustimmung des/der Vorsit-

zenden. Er/sie ist für die Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich, ebenso für die Erstellung des Jahresabschlusses. Dieser ist von den gewählten Kassenprüfern vor der Vorlage in der Jahreshauptversammlung zu prüfen, und zu bestätigen.

- 4) Der Vorstand kann in eiligen Fällen Beschlüsse fassen, die satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§13

Erweiterter Vorstand

Zur Unterstützung des Vorstandes und Durchführung bestimmter Aufgaben, wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar der/die:

- a) WanderwartIn und Stellvertreter
- b) WegewartIn und Stellvertreter
- c) HeimatgruppenwartIn und Stellvertreter
- d) NaturschutzwartIn und Stellvertreter
- e) KulturwartIn und Stellvertreter
- f) PressewartIn und Stellvertreter
- g) JugendwartIn und Stellvertreter
- h) stellv. SchatzmeisterIn
- i) stellv. SchriftführerIn

Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren.

§14

Beiträge und ihre Verwendung

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind ausschließlich für die Vereinszwecke zu verwenden. An den Hauptverein sind die von dessen Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge abzuführen.

Alle Ämter im Harzklub sind Ehrenämter. Den Mitgliedern des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes können die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet werden.

§ 15

Ehrenangelegenheiten

Persönliche Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern werden vom Vorsitzenden geschlichtet. Gelingt dies nicht, ist der Vorgang an den Hauptverein zur Entscheidung durch den Hauptvorstand abzugeben.

§ 16

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Jede Satzungsänderung muss dem Hauptverein mitgeteilt werden. Die Eintragung im Vereinsregister ist zu berichtigen.

§17

Auflösung

Erweist sich der Verein als nicht lebensfähig oder ist die Zahl der Mitglieder unter 7 gesunken, so findet die Auflösung des Vereins durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung statt.

Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist an den Harzklub e.V. -Hauptverein-, abzuführen. Der Hauptverein ist als gemeinnützig anerkannt. Über die Verwendung des zugeflossenen Vermögens entscheidet der Hauptvorstand.

Vorstehende Satzung ist von den Mitgliedern am 28.2.2007 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Der Vorstand